Objekttyp: **Advertising**

Zeitschrift: **Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin**

Band (Jahr): **63 (1937)**

Heft 17

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Das Gedicht ist so gut, dass es von Napoleon sein könnte. Es enthält eine treffende ewige Wahrheit und kann nur dann ehrbeleidigend sein, wenn die ewige Wahrheit auf die zeitlichen Verhältnisse nicht zutrifft. In diesem Punkt hätten Sie also eventuell den Wahrheitsbeweis anzutreten. Können Sie das nicht, dann sollten Sie vor allem darnach trachten, dem Richter klar zu machen, dass die Pünktchen nur um des Reimes willen dastehen. Es wäre ein interessanter Präzedenzfall, ob man einen Menschen wegen mangelhafter Beherrschung der Reimkunst zu Tode verurteilen kann.

Von Aarau nach Aarau

Lieber Nebelspalter!

Gestern erhielten wir von einem Kunden, dem wir die Ware immer per Bahnexpressbahnlagernd senden mussten, eine zwar etwas merkwürdige Bestellung. Er wollte nämlich die Nachnahmesendung, denn das sind die Konditionen für reisende Händler, auf dem Gepäck Aarau herauslösen. Weshalb er nicht selbst in unser Geschäft gekommen ist, um einzukaufen, entzieht sich unserer Kenntnis, vielleicht hängt es mit einer guten Zugsverbindung zusammen. Wie dem auch sei, wir haben unsere Schuldigkeit getan und auf dem vorgedruckten gelben Adresszettel und dem Nachnahmecouvert vermerkt: Von Aarau nach Aarau.

So wollten wir denn das Paket der Bahn übergehen und die Taxe bezahlen, die für Nachnahmesendungen unter Fr. 10.— in einem Umkreis bis über 50 km einheitlich ist, nämlich 80 Rp. Unser Ausläufer kam aber mit dem Paket retour, es sei nicht angenommen worden. Wir schickten denselben nochmals hin und hiessen ihn, dem Beamten zu sagen, dass wir ja die Taxe wie üblich bezahlen würden. Der Ausläufer kam wieder zurück, unverrichteter Dinge: er sei vom Beamten nur ausgelacht worden.

Daraufhin telephonierte ich dieser Stelle, und auch mir wurde in der bekannten Bundesbahn-Höflichkeit erwidert, das würde nicht angenommen, das gehe einfach nicht und nach kurzem Wortwechsel der Hörer einfach aufgehängt.

So behandelt man einen Kunden, der der Bahn tagtäglich Verdienst gibt.

Mit freundlichem Gruss E. H.

Habe sämtliche Vorschriften über den Güterverkehr der S.B.B. durchgesehen, aber keinen Paragraphen gefunden, der den Verkehr von Aarau nach Aarau vorsieht. Hier müsste schon die listenreiche Privatinitiative einspringen. Wenn Sie vielleicht das Paket via Buchs geschickt hätten, dann wäre die Bahn durch ihre Verpflichtung zum Gütertran-Sport gezwungen gewesen, den Auftrag auszuführen. So meinte der Beamte wohl, Sie wollten ihn veräppeln und hängte aus Notwehr ab. Seien Sie ein milder Richter und rächen Sie sich durch eine Sendung von Aarau nach Aarau via Buchs. Für den Prach'switz zahlen wir Ihnen gern und gäbig einen Wilhelm Tell.

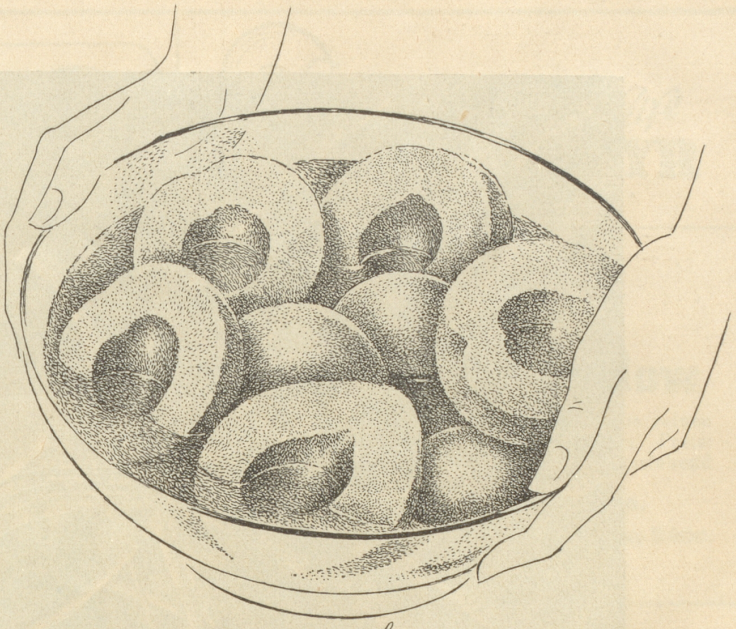

Und als Überraschung....

Hero Früchte Lenzburg

Einige unserer begehrtesten Sorten:

Aprikosen, halbe	1/1 Dose	Fr. 1.25
Rote Kirschen	1/1 Dose	Fr. 1.20
Spalierbirnen, halbe	1/1 Dose	Fr. 1.40
Erdbeeren	1/1 Dose	Fr. 1.60

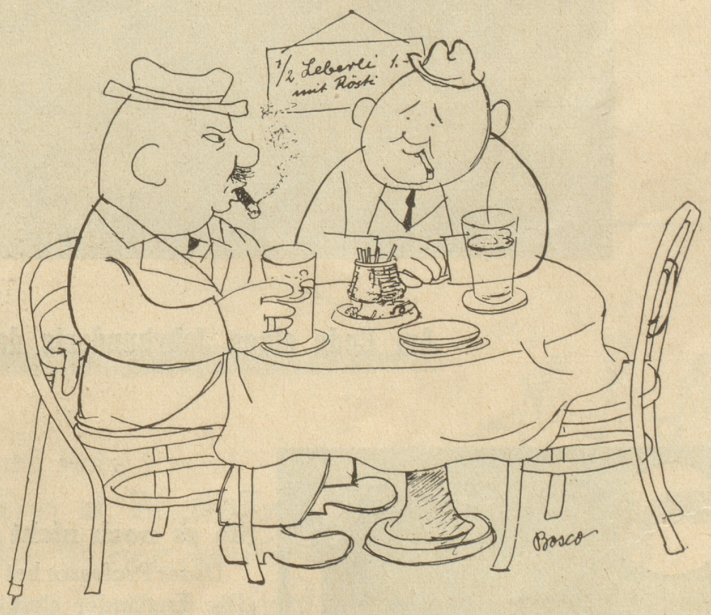

«Jetzt isch min Stammateil vo d'r Bank vo tusig Franke nume no 250 Fränkli —»

«Macht nüt, weisch, en Bankstammateil bliebt en Bankstammateil!»